

Kurzbericht über die 46. ordentliche öffentliche Stadtratssitzung

An der Stadtratssitzung nahmen 22 Stadträtinnen und Stadträte teil.

Unter dem Tagesordnungspunkt - **Informationen des Oberbürgermeisters** - informierte dieser über einige ausgewählte Veranstaltungen in der nächsten Zeit. Zum Thema Asyl gab der OB bekannt, dass im Wohnprojekt der Diakonie derzeit in Hohenstein-Ernstthal 84 Personen leben, davon 47 Kinder.

Unter **TOP 6 der Tagesordnung** lud **Ortsvorsteher Herr Röder** alle Anwesenden zum Winterfeuer am 12.01.2019 auf das Gelände der FFW Wüstenbrand herzlich ein.

Zu **TOP 7 der Tagesordnung - Anfragen der Bürger und Stadträte** - gab es seitens der anwesenden Bürger keine Anfragen.

Frau Stadträtin Rammler erkundigte sich nach dem Entwicklungsstand im Bereich der Fachärzte in unserer Stadt. Der OB berichtete, dass zahlreiche Gespräche geführt worden sind. So wird u.a. ein Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie seine Praxis in den Räumen im Ärztehaus am Bahnhof beziehen sowie ein Allgemeinarzt in die Räume der Stadtpassage umsiedeln. Stadtrat Herr Heinzig fragte, ob es den Tatsachen entspricht, dass die ehemalige Zulassungsstelle im Bereich des Nettomarktes abgerissen werden soll. Laut OB erfolgt durch die Firma Saller eine Aufwertung des Marktes einschließlich Außenanlagen. Dazu zählt auch der Abriss dieses Gebäudes.

Stadtrat Herr Zilly möchte wissen, warum im Bereich der Weinkellerstraße zum Weihnachtsmarkt nur ein Außenstand aufgebaut war. Der OB verwies darauf, dass der städtische Weihnachtsmarkt nur im Bereich des Altmarktes stattfindet. Alle weiteren Stände waren Initiativen der Händler der jeweilig angrenzenden Straßen.

Stadträtin Frau Dreyer äußerte, dass sie die untere Reihe von Ständen und Verkaufswagen zum Weihnachtsmarkt auf dem Altmarkt nicht besonders attraktiv fand. Der OB informierte, dass es sehr schwer ist, für zwei Tage Händler mit attraktiven weihnachtlich geschmückten Ständen auf einen relativ kleinen Markt zu bekommen. In der Weihnachtszeit werden hier die größeren Weihnachtsmärkte über einen längeren Zeitraum in der Region bevorzugt. Weiterhin erinnerte Frau Dreyer an die frühere Festlegung, die Bepflanzung auf der Weinkellerstraße noch schöner zu gestalten. Im Rahmen des Frühlingsfestes sollte dies unbedingt Berücksichtigung finden. Der OB erläuterte, dass nach der Vorstellung eines entsprechenden Entwurfes im Technischen Ausschuss der Auftrag mit einem Ausschreibungsverfahren bereits erteilt wurde.

Stadtrat Herr Dr. Stiegler hinterfragte die Fällung der Bäume vor dem Bereich des Getränkemarktes an der Dresdner Straße. Herr Kluge erklärte, dass auf Grund von Krankheit der Bäume eine entsprechende Fällgenehmigung erteilt wurde.

Im Hauptteil der Sitzung wurden **7 Beschlussvorlagen** behandelt.

1. Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal

Mit der neuen Satzung gibt es einen Gemeindeführer und zwei Ortswehrleiter, welche gleichzeitig die Funktion des stellvertretenden Gemeindeführers innehaben. Durch die gleichzeitige Funktion des Ortswehrleiters und stellvertretenden Gemeindeführers erfährt die Ortsfeuerwehr Wüstenbrand eine Aufwertung ihres Stellenwertes innerhalb der Gemeindefeuerwehr Hohenstein-Ernstthal. In Vorbereitung der Neuwahl des Gemeindeführers im I. Quartal 2019 besteht damit die Möglichkeit, die von einer Mehrzahl der Mannschaft gewünschte Umstrukturierung der Leitung der FFW Hohenstein- Ernstthal umzusetzen.

Der Stadtrat beschloss einstimmig die Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal, welche am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt (**Beschluss 1/46/2018**).

Nachzulesen ist die Satzung im Amtsblatt Februar 2019 auf den Seiten 8 bis 11.

2. Freigabe von Haushaltsmitteln zur Zahlung von Zuschüssen während der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2019

Bis zur Rechtskraft des Haushaltsplanes 2019 befindet sich die Stadt ab 01.01.2019 in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß Sächsischer Gemeindeordnung. Oftmals ist die Durchführung von Projekten, Förderung im Nachwuchsbereich und Veranstaltungen von Vereinen ohne einen städtischen Zuschuss nicht möglich. Dies betrifft die Bereiche Sport, Soziales, Jugend und Kultur. Um die zahlreichen

Vorhaben nicht zu gefährden, macht sich eine Freigabe von Haushaltsmitteln bereits während der vorläufigen Haushaltsführung erforderlich. Es handelt sich dabei nicht um eine pauschale Freischaltung der Mittel. Die Fachämter müssen nach der Dringlichkeit des Einzelfalls entscheiden und dies entsprechend dokumentieren.

Deshalb bewilligte der Stadtrat einstimmig die Freigabe von Haushaltsmitteln zur Zahlung von dringend benötigten Zuschüssen in den Bereichen Sport, Soziales, Jugend und Kultur während der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2019 (**Beschluss 2/46/2018**).

3. Verwendung der Mittel aus dem Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen für die Jahre 2019 und 2020

Der Stadtrat beschloss einstimmig, dass die Mittel in Höhe von jährlich 70.000 EUR aus dem Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2020 für folgende Vorhaben in den Jahren 2019 und 2020 verwendet werden sollen: **2019:**

1. Bürgervorschläge	20.000 EUR
2. zusätzliche Zuschüsse für Sport, Soziales, Jugend und Kultur	7.500 EUR
3. Ergänzung der Spielplätze (Kleinkinderspielgeräte)	7.500 EUR
4. Erneuerung Notstrombeleuchtung Schützenhaus	35.000 EUR

2020:

1. Bürgervorschläge	20.000 EUR
2. zusätzliche Zuschüsse für Sport, Soziales, Jugend und Kultur	7.500 EUR
3. Erneuerung Be- und Entlüftung Feuerwehr Turnerstraße	23.000 EUR
4. anteilige Finanzierung Sanierung Dach HOT-Badeland	19.500 EUR

(**Beschluss 3/46/2018**).

4. Verlängerung der Vertragslaufzeit von Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung in folgenden Liegenschaften: Rathaus, Stadthaus, Textil- und Rennsportmuseum (TRM)

Der Stadtrat beschloss einstimmig die Verlängerung für Reinigungsleistungen für zwei Jahre mit Wirkung vom 01.01.2019 an die Firma Gebäudeservice Dostmann GmbH im 09212 Limbach-Oberfrohna zu folgenden Konditionen:

Rathaus	zum Bruttobetrag von ca. 14.100 EUR (2019) und ca. 14.700 EUR (2020) inklusive 2 % Nachlass. Die Vertragslaufzeit beträgt 24 Monate. Dies entspricht einem Gesamtbruttobetrag von ca. 28.800 EUR;
Stadthaus	zum Bruttobetrag von ca. 11.500 EUR (2019) und ca. 12.000 EUR (2020) inklusive 2 % Nachlass. Die Vertragslaufzeit beträgt 24 Monate. Dies entspricht einem Gesamtbruttobetrag von 23.500 EUR;
TRM	zum Bruttobetrag von ca. 7.000 EUR (2019) und ca. 7.300 EUR (2020) inklusive 2 % Nachlass. Die Vertragslaufzeit beträgt 24 Monate. Dies entspricht einem Gesamtbruttobetrag von ca. 14.300 EUR.

Ebenfalls einstimmig beauftragte der Stadtrat den Oberbürgermeister mit der Umsetzung des Beschlusses (**Beschluss 4/46/2018**).

5. Öffentliche Ausschreibung und Veräußerung von 3 vermessenen Baugrundstücken, gelegen Lungwitzer Straße / Weberstraße:

233/6 Gemarkung Hohenstein in Größe von 1.152 m²

233/7 Gemarkung Hohenstein in Größe von 1.286 m²

233/8 Gemarkung Hohenstein in Größe von 675 m²

Hierzu beschloss der Stadtrat einstimmig die Durchführung einer Öffentlichen Ausschreibung und die Veräußerung von 3 vermessenen Baugrundstücken an der Lungwitzer Straße/Weberstraße:

Flurstück 233/6, Größe: 1.152 m² zum Mindestgebot von 65.000 EUR (56,42 EUR/m²)

Flurstück 233/7, Größe: 1.286 m² zum Mindestgebot von 73.500 EUR (57,15 EUR/m²)

Flurstück 233/8, Größe: 675 m² zum Mindestgebot von 33.500 EUR (49,63 EUR/m²).

Weiterhin beschloss der Stadtrat einstimmig, dass Gebote jeweils nur für ein Baugrundstück zulässig sind. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab. Der Zuschlag ist gemäß Punkt V der VwV kommunale Grundstücksveräußerung vom 13.04.2017 in der Regel dem meistbietenden Bewerber zu erteilen. Die jeweiligen Erwerber verpflichten sich, binnen 2 Jahren nach Kauf der Grundstücke mit der Baumaßnahme zu beginnen.

Der Stadtrat beauftragte einstimmig den Oberbürgermeister mit der Durchführung des Auswahlverfahrens, der Zuschlagserteilung und dem Abschluss der Grundstückskaufverträge. In den Verträgen ist eine Investitionsverpflichtung innerhalb von 2 Jahren, eine Mehrerlösklausel sowie ein vertragliches Rücktrittsrecht zu vereinbaren. Alle mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Erwerber.

Der Besitzübergang erfolgt am Tag der Kaufpreiszahlung (**Beschluss 5/46/2018**).

6. Rathaus und Stadthaus - Generalschließanlage

Bewilligung von überplanmäßigen Auszahlungen

Mit **Beschluss 6/46/2018** beschloss der Stadtrat einstimmig überplanmäßige Auszahlungen für die Vorhaben „Generalschließanlage“ im

- Rathaus in Höhe von 20.000 EUR und
- Stadthaus in Höhe von 20.000 EUR.

Die Deckung erfolgt aus Einsparungen und nicht benötigten Mitteln im Hauptamt in Höhe von 40.000 EUR.

7. Beschluss zur pauschalen Förderung gemäß der Richtlinie Städtebauliche Erneuerung (RL StBauE) vom 14.08.2018

Der Stadtrat beschloss einstimmig auf der Grundlage von Abschnitt B, Ziffer 7.2.4.2 der RL StBauE vom 14.08.2018 die pauschale Förderung der Instandsetzung oder Modernisierung von Dach und Fassade an Gebäuden in den von der RL StBauE betroffenen Städtebaufördergebieten in Höhe von 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderpauschale wird maximal für folgende Kostengruppen nach DIN 276 Ausgabe Dezember 2008 gewährt: Gründung, Außenwände, Dächer, sonstige Maßnahmen für Baukonstruktion, sonstige Maßnahmen für technische Anlagen, Geländeflächen, Baukonstruktionen in Außenanlagen, allgemeine Einbauten (z.B. Fahrradständer, Pflanzbehälter, Abfallbehälter), sonstige Außenanlagen, Architekten- und Ingenieurleistungen.

Voraussetzung für die Gewährung von Städtebaufördermitteln ist, dass die Stadt vor Baubeginn einen Weiterleitungsvertrag geschlossen hat, indem sich der Grundstückseigentümer zur Durchführung der o.g. Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen verpflichtet hat. Der Weiterleitungsvertrag bedarf der Schriftform und ist auf Grundlage der RL StBauE vom 14.08.2018 zu schließen und umzusetzen.

Formlose Anträge für den Abschluss einer Weiterleitungsvereinbarung sind schriftlich bei der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal einzureichen. Daraufhin wird der Grundstückseigentümer von der Stadtverwaltung und dem Sanierungsträger zur gemeinsamen Erarbeitung der Weiterleitungsvereinbarung beraten. Ein Rechtsanspruch auf Städtebaufördermittel besteht nicht (**Beschluss 7/46/2018**).